



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Dezember 2019

Nr. 29

Inhalt:	Seite
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)	838-842
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg	843-844
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)	845-848
Erste Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)	849-851
Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg	852-857
Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2020/21 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg	858-860
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 103-21 „Glindenberger Weg“	861-862
Dritter Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ (Auslegung: 08.01.2020 bis 07.02.2020)	863-865

Zweiter Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ (Auslegung: 08.01.2020 bis 07.02.2020)	866-868
Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 229-3 „nördlicher Bruno-Taut-Ring“	869-870
Jahresabschluss 2018 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (Auslegung: 13.01.2020 bis 21.01.2020)	871-875
Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2018 (Auslegung 07.01.2020 bis 15.01.2020)	876
Fischerprüfung am 21. März 2020	877-878

1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende 1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt vom 1. Dezember 2017, Nr. 30/2017, S. 754-802, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2017, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30/2017, S. 754-802) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz aufgenommen: „Die außergewöhnliche Reinigung umfasst weiterhin die saisonal bedingt anfallenden Abfälle (z. B. Fallobst).“
2. Im § 3 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kehricht“ das Wort „Fallobst“ neu aufgenommen (z. B. Fallobst).
3. Im § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „vereinzelt“ und „hohes“ gestrichen.
4. Im § 3 Absatz 14 wird der Satz 2 gestrichen.
5. Im § 3 Absatz 14 wird nach dem Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Der Einsatz von Auftaumitteln, wie Salz und Laugen, ist verboten.
Zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben durch besondere Wetterlagen wie „Blitzeis“ (in Kontakt mit dem Erdboden sofort gefrierender Regen), ist der Einsatz ausnahmsweise und in geringstmöglichem Umfang gestattet, wenn die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.“
6. Im § 3 Absatz 14 wird in dem Passus zu den Radwegen zusätzlich zu dem Zeichen 237 auch das Zeichen 241 StVO aufgenommen.
7. Im § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Winterdienst“ die Worte „gemäß § 7“ neu aufgenommen.
8. Im § 6 Absatz 2 wird nach dem Wort „Reinigungspflicht“ die Worte „und Winterdienstpflicht“ neu aufgenommen.
9. Der Passus des § 6 Absatz 3 wird gestrichen und als § 7 Absatz 3 neu aufgenommen. Hier wird im zweiten Abschnitt Satz 2 die „Winterdienstpflicht“ zu der Reinigungspflicht hinzugefügt.
10. Der § 6 Absatz 4 wird durch die Herauslösung des § 6 Absatz 3 zu neu § 6 Absatz 3. Es werden die Worte „einer Straßenreinigungseinheit“ gestrichen.

11. Im § 10 wird nach dem Wort „erhoben“ der Nachtrag „soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.“ neu aufgenommen.
12. In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen:
1. Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungsklassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberg, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungsklassen vorgenommen:

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Alt Salbke (außer Nr. 4, 5, 117b-h)	III D	Durchgangsstraße
Alt Salbke (Nr. 4, 5, 117b-h)	V	
Am Alten Gasometer	V	
Am Zweigkanal	VII	
An der Kanonenbahn	V	
Andersleber Straße	V	
Ausleber Straße	V	
Beimsstraße (außer Nr. 35 - 58)	III	
Beimsstraße (Nr. 35 - 58)	V	
Benedektinerstraße (außer Nr. 6)	VI	
Benedektinerstraße (Nr. 6)	V	
Bettina-von-Arnim-Straße	V	
Bottmersdorfer Straße	V	
Braunschweiger Straße (von Otto-Richter-Straße bis Diesdorfer Graseweg)	V	
Bruno-Beye-Ring (außer Nr. 3-25c, 27 u. 28, 29-36, 37 u. 39, 40-42, 45-48)	III	
Bruno-Beye-Ring (Nr. 3-25c, 27 u. 28, 29-36, 37 u. 39, 40-43, 44-50)	V	
Büchnerstraße (außer Nr. 43)	IV	
Büchnerstraße (Nr. 43)	V	
Curierstraße (außer Nr. 34-d, 36-c, 60-c, 62a-b)	VI	
Curierstraße (Nr. 34-d, 36-c, 60-c, 62a-b)	V	
Dillweg	V	
Dinkelgrund	V	nach Widmung
Ehlewinkel	V	
Emdener Weg (außer Nr. 7a, 7b, 9a, 9b, 9c, 9e, 19a, 19b)	VI	
Emdener Weg (Nr. 7a, 7b, 9a, 9b, 9c, 9e, 19a, 19b)	V	
Felsweg	V	
Fenchelweg	V	
Freie Straße (von Warschauer Straße bis Langer Heinrich)	VI	
Greifswalder Straße	V	
Gübser Weg (außer Nr. 100-101)	VI	
Gübser Weg (Nr. 100-101)	V	
Harzburger Straße (außer Nr. 4, 5, 5a)	VI	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Harzburger Straße (Nr. 4, 5, 5a)	V	
Haselnussweg	∇	nach Widmung
Hängelsbreite (von Lüttgen- Ottersleben bis Halberstädter Chaussee)	VI	
Hängelsbreite (von Lüttgen- Ottersleben bis Grundstücksende Rebhuhnweg 1)	V	
Hellestraße (außer Nr. 25-29)	VI	
Hellestraße (Nr. 25-29)	V	
Henny-Porten-Straße	V	
Herrenkrugstraße (Nr. 140, 140a-b, 141a)	V	
Huflattichweg	V	
Johann-Gottlieb-Schoch-Straße	V	
Karen-Fredersdorf-Straße	V	
Kiesweg	V	
Kritzmannstraße (außer Nr. 3-12)	III	
Kritzmannstraße (Nr. 3-12)	V	
Kümmelsberg (Zufahrt Nr. 50)	V	
Langer Heinrich	VI	
Lindenhof	V	
Löwenzahnweg	V	
Lummenweg	V	nach Widmung
Lübecker Straße (außer Nr. 71-75)	II D	Durchgangsstraße
Lübecker Straße (Nr. 71-75)	V	
Mindenstraße	IV	Teilstück Brandenburger Straße
Neupresterweg	V	
Olvenstedter Grund (außer Nr. 2-19 u. 21-37)	VI	
Olvenstedter Grund (Nr. 2-19 u. 21- 37)	V	
Ottersleber Chaussee (außer Nr. 95-99)	IV D	
Ottersleber Chaussee (Nr. 95-99)	V	
Ottersleber Straße (außer Nr. 27, 27a, 27b, 28, 28a, 29, 29a, 30, 30a, 31, 32, 32a, 33, 33a, 33b)	IV D	
Ottersleber Straße (Nr. 27, 27a, 27b, 28, 28a, 29, 29a, 30, 30a, 31, 32, 32a, 33, 33a, 33b)	V	
Peter-Paul-Straße (von Rogätzer Straße bis Theodor-Kozlowski- Straße)	VI	
Porsestraße (außer Nr. 2, 4, 4a-4d, 6)	IV	
Porsestraße (Nr. 2; 4; 4a-4d; 6)	V	
Quittenweg (außer Stichstraßen)	VI	
Quittenweg (Stichstraßen)	V	
Reinhard-Mannesmann-Weg	V	
Rennebogen (Verbindungsweg zwischen Weizengrund und Bruno- Beye-Ring)	VI	
Rennebogen (außer Verbindungsweg zwischen Weizengrund u. Bruno-Beye-Ring)	V	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Rothenseer Straße (Nr. 39-44, 51, 65c-l, 66a, 67b-d, 67 g-h, 68 b-g)	V	
Rothenseer Straße (von Wasserkunststraße bis Pettenkoferstraße außer Nr. 39-44, 51, 65c-l, 66a, 67b-d, 67g-h, 68b-g)	IV	
Schafanger	V	
Schafgarbenweg	V	
Sommersdorfer Weg	V	
Spielhagenstraße (außer Nr. 57a, 59-87 ungerade; 60; 62; 64)	IV	
Spielhagenstraße (Nr. 57a, 59-87 ungerade; 60; 62; 64)	V	
Steinweg	V	
Stralsunder Straße	V	
Thymianweg	V	
Vor der Turmschanze	V	nach Widmung
Willy-Rosen-Straße	V	
Zerrennerstraße (außer Nr. 11c, 11d, 11e, 27-35)	III D	Durchgangsstraße
Zerrennerstraße (Nr. 11c, 11d, 11e, 27-35)	V	

2. Im Verzeichnis der öffentlichen Parkplätze werden folgende Parkplätze neu aufgenommen:

Straßenname
Bierer Weg / Bertolt-Brecht-Straße

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S.66), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsatzung) in der zuletzt gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 01. Dezember 2017, S. 749-753, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. November 2017 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 01. Dezember 2017, S. 749-753) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Absatz 1 und 2 wird die amtliche Abkürzung des Kommunalabgabengesetzes von „KAG LSA“ auf „KAG-LSA“ korrigiert.
2. § 5 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsstufe I	1,41 EUR
Reinigungsstufe I a	1,41 EUR
Reinigungsstufe I b	1,41 EUR
Reinigungsstufe I c	3,28 EUR
Reinigungsstufe II	1,41 EUR
Reinigungsstufe III	0,94 EUR
Reinigungsstufe IV	0,47 EUR
Reinigungsstufe VI	0,23 EUR
Reinigungsstufe VII	0,10 EUR.“

3. § 5 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Straßenreinigungsgebühr für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsstufe I D	0,94 EUR
Reinigungsstufe I a D	0,94 EUR
Reinigungsstufe I b D	0,94 EUR
Reinigungsstufe I c D	1,41 EUR
Reinigungsstufe II D	1,17 EUR
Reinigungsstufe III D	0,70 EUR
Reinigungsstufe IV D	0,36 EUR.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S.66), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA vom 23. Juni 2016, Seite 202) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.1 bis. 1.3 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	11,52
	80 l	15,36
	120 l	23,04
	240 l	46,08
	770 l	148,02
	1.100 l	211,46
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	3,84
	60 l	5,76
	80 l	7,68
	120 l	11,52
	240 l	23,04
	770 l	74,01
	1.100 l	105,73

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40 l	1,92

2. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.10 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.10	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,66
	80 l	3,55
	120 l	5,32
	240 l	10,65
	770 l	34,16
	1.100 l	48,80

3. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.11 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.11	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	221,82
	7.000 l	310,55
	10.000 l	443,64
	10.000 l Pressbehälter	887,28
	werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	44,36
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	88,72

4. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.16 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.16	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	36,00
	2 m ³ Container	56,00
	3,5 m ³ Container	98,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	5 m ³ Container	140,00
	7 m ³ Container	196,00
	10 m ³ Container	280,00
	15 m ³ Container	419,00
	30 m ³ Container	839,00

5. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.18 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	70,00

6. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	70,50
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	53,30
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	35,90
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	35,90
2.4	Abfälle zur Verbrennung	102,50
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	199,00
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	218,70
2.6	Straßenkehrsicht	48,50
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	351,85
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	79,80

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

1. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird gestrichen
§ 7 Abs. 4 (alt) wird neu zu § 7 Abs. 3
Im § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nach „§ 23 Abs. 2 bis“ die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „...Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben“ wie folgt ergänzt:
„gemäß Abs. 3“
3. § 10 Abs. 4 wird gestrichen
§ 10 Abs. 5 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 4
§ 10 Abs. 6 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 5
§ 10 Abs. 7 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 6
§ 10 Abs. 8 (alt) wird neu zu § 10 Abs. 7
4. § 10 Abs. 7 Satz 1 wird nach „Die Absätze 1, 3 bis“ die Angabe „7“ ersetzt mit „6“
5. § 11 Abs. 3 wird nach „§ 25 Abs.“ die Angabe „4“ ersetzt mit „3“
6. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „bzw. für die die getrennte Sammlung auf Grund der geringen Menge unzumutbar ist“ gestrichen
7. Im § 21 Abs. 1 Punkt 1 wird der Satz „Es besteht kein Anspruch auf Nutzung dieser Behälter.“ gestrichen
8. Im § 21 Abs. 11 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen
9. Im § 22 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Passus neu aufgenommen:

„Der Standplatz der Abfallbehälter ist auf dem Grundstück möglichst straßennah, an einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße (entsprechend den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen) für die Entsorgung zu errichten. Ein Befahren von Privatstraßen ist nur mit Zustimmung der/des Grundstückseigentümer(s) (Eintragung Dienstbarkeit im Grundbuch) möglich.“

10. Im § 22 Abs. 2 Punkt 4 wird das Wort „öffentlichen“ im ersten Satz gestrichen.

11. Im § 22 Abs. 3 wird der Satz 4 herausgelöst und nach aktueller Rechtsgrundlage als § 23 Abs. 6 neu aufgenommen.

12. In § 23 wird der folgende Abs. 6 eingefügt:

„Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgenommen werden. In den Sommermonaten (bei hohen Tagestemperaturen) kann nach besonderer Ankündigung die Leerung bereits ab 06:00 Uhr erfolgen.“

13. Im § 25 Abs. 2 im 1. Halbsatz wird nach „...Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch“ der Text „Art. 5 Abs. 27 KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt durch „Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745)“

Im § 25 Abs. 2 im 2. Halbsatz wird nach „...Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch“ der Text „die Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 15. April 2013 (BGBl. I S. 814)“ ersetzt durch „Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“

14. Im § 26 Abs. 3 wird der Passus „Antragsbefugt ist grundsätzlich nur der Grundstückseigentümer.“ als neuer Satz 1 eingefügt.

15. Im § 26 Abs. 4 wird der Passus „Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist nur der Grundstückseigentümer antragsbefugt. Mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers kann die Befugnis auf den Gewerbetreibenden übertragen werden.“ ersetzt durch „ Mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers kann die Befugnis auf den Gewerbetreibenden bei gewerblich genutzten Grundstücken und bei privat genutzten Grundstücken zu Wohnzwecken auf den Mieter übertragen werden.“

16. Im § 30 Abs. 1 Punkt 3 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 7 Abs. 3,“ gestrichen

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)
Grundlage für die Aufnahmekapazität bilden die durch Satzung festgelegten Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

(2)
Im Hegel-Gymnasium wird ein Zug als Musikzweig mit chorischer Ausbildung geführt. Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren erfolgt direkt im Hegel-Gymnasium jeweils im Januar des Aufnahmejahres. Das Aufnahmeverfahren wird gemäß §5 dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen (Auswahlverfahren)

(1)
Wird an einer Schule die Aufnahmekapazität überschritten, wird auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften und Termine in Abstimmung mit dem Landesschulamt und den Schulleitungen ein Auswahlverfahren als Losverfahren durchgeführt.

(2)
Teilnahmeberechtigt am Auswahlverfahren einer bestimmten Schule sind alle SchülerInnen mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg wohnen und in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch diese Schule angegeben haben.

(3)
Ist vor der Durchführung des Auswahlverfahrens bekannt, dass eine Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft oder mit inhaltlichem Schwerpunkt erfolgt ist, ist der Erstwunsch

hinfällig und eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht mehr möglich. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

(4)

Bewerber, die bis zum Schulbeginn nach Magdeburg ziehen, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit der Zuzug bis zur Durchführung des Losverfahrens verbindlich angezeigt wird. Aufnahmebescheide stehen unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn. Später angezeigte Zuzüge erhalten einen Platz in einer Schule der gewünschten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(5)

Nachfolgende grundsätzliche Regelungen werden für das Auswahlverfahren festgelegt:

- a) SchülerInnen, deren Geschwister sich in den Klassenstufen 5 -13 befinden und dies auf der Schullaufbahnerklärung angezeigt haben, werden vorrangig aufgenommen
- b) Zwillingen bzw. Geschwistern im gleichen Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet
- c) Gemäß Pkt. 4.1.1 des RdErl. Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen des MK vom 10.05.2010 belegen SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 2 Aufnahmeplätze an den Gesamtschulen.
- d) 15 % der Aufnahmekapazität (Aufnahmereserve) der Schule mit Auswahlverfahren werden für Härtefälle und für SchülerInnen reserviert, die Klasse 5 wiederholen. Sollte die Aufnahmereserve nicht ausreichen, um alle bestätigten Härtefälle aufnehmen zu können, wird gemäß § 4 dieser Satzung verfahren.

(6)

Mit dem Losverfahren erstellt der Schulträger eine Warteliste, die bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres gilt. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

(7)

Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten vom Schulträger einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Hinweisen:

- Wartelistenplatz,
- Möglichkeit eines Antrages auf Berücksichtigung als Härtefall,
- Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(8)

Als Härtefall kann bspw. eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung, insbesondere bezogen auf den Schulweg und unzumutbare Schulwegzeiten, anerkannt werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten im Auftrag des Fachbereiches Schule und Sport nachzuweisen.

§ 3

Kommission zum Auswahlverfahren

(1)

Die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegen der Kommission.

(2)

Mitglieder der Kommission sind jeweils 1 Vertreter

- des Landesschulamtes (Schulbehörde)
- der Schulleitung der betreffenden Schule
- des Fachbereiches Schule und Sport (Schulträger)
- des Stadtratsausschusses für Bildung, Schule und Sport
- des Stadtelterrates
- des Schulelternrates der betreffenden Schule
- des Stadtschülerrates

(3)

Mindestens 3 Vertreter müssen anwesend sein, damit die Beschlüsse der Kommission rechtswirksam werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit bzw. einfacher Mehrheit gilt die/der SchülerIn als aufgenommen.

Die Kommission fertigt ein Protokoll über das erfolgte Losverfahren.

(4)

Die Mitglieder der Kommission müssen bei der Durchführung des Verfahrens volljährig sein. Es ist von allen Vertretern eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.

(5)

Der Vertreter des Stadtschülerrates darf nicht Schüler der betreffenden Schule sein.

(6)

Die Teilnahme betroffener Schüler oder der Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

(7)

Die Kommission entscheidet über die Anträge auf Berücksichtigung als Härtefall im Einzelfall. Über die Entscheidungen wird ein Protokoll gefertigt und eine Rangfolge festgelegt.

§4

Aufnahmereserve und Warteliste

(1)

Die unter §2 Abs. (5) Punkt d) genannten Plätze werden in 1. Reihe an Wiederholer vergeben.

(2)

In 2. Reihe werden die Plätze an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall entsprechend der unter § 3 Abs. (7) festgelegten Rangfolge vergeben.

(3)

Freigewordene Aufnahmeplätze werden vorrangig an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall vergeben. Erst im Anschluss an SchülerInnen der Warteliste.

(4)

Um eine schnelle Abarbeitung zu ermöglichen sind Informationen über freie Plätze nicht zwingend schriftlich an Nachrücker zu übermitteln, sofern eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme möglich ist. Darüber ist ein Gesprächsvermerk zu erstellen.

§ 5

Verfahren zur Aufnahme in den Musikzweig des Hegel-Gymnasiums

(1)

Instrumentale Vorbildung ist erwünscht, stellt aber keine Bedingung dar. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendchor Magdeburg ist verpflichtend. Es erfolgt keine instrumentale Ausbildung.

Die Ausbildung im Musikzweig umfasst:

- Stimmbildung und Sprecherziehung,
- Entwicklung musikalischer Kompetenzen,
- Koordination von Körperwahrnehmung und Ausdrucksgestaltung,
- erweiterte Lerninhalte im Fach Musik (Musiktheorie und Gehörbildung),
- Ausbildung in Chorgesang und Konzertliteratur,
- Teilnahme an Konzerten und Wettbewerben,
- Erwerb der Qualifikation zum Chorleiter.

(2)

Im Vorfeld der Aufnahme in den Musikzweig erfolgt eine Eignungsfeststellung. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 bewerben sich für die Eignungsfeststellung im Januar des Aufnahmejahres.

Die Eignungsfeststellung in Klassenstufe 4 umfasst:

1. die Bewertung der stimmlichen Eignung:

Ausdrucksvoller, auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Liedes a cappella:

- saubere Tongebung und Intonation
- rhythmische Sicherheit
- deutliche Textaussprache
- eine dem Lied angemessene Gestaltung
- Transposition (Wiederholen des Liedes auf verschiedenen Tonstufen)
- Feststellen des Stimmumfangs durch Nachsingen einfacher Übungen

2. die Bewertung der Musikalität:

- Nachsingen von Tönen, Tonpaaren und kurzen Tonfolgen
- Töne vom Klavier in verschiedenen Lagen singen
- Hörendes Erfassen von Tönen im Dreiklang
- Nachklatschen einfacher Rhythmen

3. das Gespräch

Das Gespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Es soll den Pädagogen Aufschluss geben über Motivation und musikalische Vorbildung und gibt den Eltern die Gelegenheit für Fragen zur Ausbildung.

Die Ergebnisse werden in einer Bewertungsmatrix protokolliert.

(3)

Die Aufnahmekommission des Musikzweiges besteht grundsätzlich aus der Chorleiterin (Funktion in der Schule) und der Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendchores (Funktion in der Schule) und kann ergänzt werden durch Vertreter der Schulleitung, des Schullehrerrates und des Schulträgers.

(4)

Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Bewertungsergebnisses (Ranglistenverfahren). Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Kapazität einer Klasse, entscheidet das Los (Losverfahren). Freiwerdende Plätze werden in der ermittelten Rangfolge vergeben.

(5)

Werden SchülerInnen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Magdeburg aufgenommen, muss die Zustimmung des abgebenden Schulträgers vor Schulbeginn eingeholt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1)

Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt und Schulen in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Die Anmeldung zur Aufnahme an diesen Schulen ist durch die Personensorgeberechtigten selbst direkt in der gewünschten Schule und bis zum von der Schule festgelegten Termin vorzunehmen.

(2)

Wird der Besuch einer Förderschule gewünscht, ist die gewünschte Schule auf der Schullaufbahnerklärung einzutragen. Die Entscheidung zur Aufnahme trifft grundsätzlich das Landesschulamt im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 13. Dezember 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 13. Dezember 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2020/21 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2020/21 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Festlegung der Kapazitätsgrenzen

(1)

Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2020/21 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Die maximale Aufnahmezahl von Fünftklässlern beruht auf der jeweiligen Höchstgrenze auf Basis der räumlichen Bedingungen im Schulgebäude und entsprechend der Organisationserlasse des Ministeriums für Bildung LSA für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse. Für die Gemeinschaftsschulen wird eine Höchstschülerzahl von maximal 25 SchülerInnen pro Klasse festgelegt, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel von Gymnasien vorhalten zu können.

(3)

Die Klassen des Produktiven Lernens (PL), die sich zzt. an den Gemeinschaftsschulen „Leibniz“ und „Goethe“ befinden (jeweils 2 Klassen), sind von den Festlegungen dieser Satzung nicht betroffen und deshalb bei der Gesamtbetrachtung nicht berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2020/21.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 13. Dezember 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 13. Dezember 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2020/21 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Festlegung der Aufnahmekapazität Klasse 5 (Schuljahr 2020/21)

Schü. Kl. 4	2017/18	2018/19	2019/2020			
alle GS	1.747	1.887	1.736			
FÖSSp	30	30	32			
Summe	1.777	1.917	1.768	Ca. 150 Schüler im Vgl. zu 2018/19 weniger		
	2019/20		2020/21	Bemerkungen		
	Kapazität lt. Satzung	Meldung Lt. AnfStat.	Kapazität			
Gymnasien	aktuelle Übergangsquote liegt mit 27,7% in Bandbreite der letzten 9 Jahre (27,3%) Rechnerischer Bedarf: 490 Plätze = 18 Klassen					
Hegel	5/140	5/133	5/140	dar. 1 Kl. Musikzweig		
Scholl	6/168	6/157	6/168			
Einstein	5/140	5/131	4/112	Im Bedarfsfall zzgl.+ 1/28		
Editha	4/112	4/111	4/112			
Summe 1	20/560	20/532	19/532			
IGS	aktuelle Übergangsquote liegt mit 14,8% unter Bandbreite der letzten 9 Jahre (17,9%) Rechnerischer Bedarf: 262 Plätze = 10 Klassen					
WB	4/112	4/100	4/112	Aufnahmekapazitäten erschöpft		
RH	7/196	7/185	6/168			
Summe 2	11/308	11/285	10/280			
GmS	aktuelle Übergangsquote liegt mit 30,9% in Bandbreite der letzten 9 Jahre (31%) Rechnerischer Bedarf: 546 Plätze = 20 Klassen (bei 28 Schü/Kl.)					
Leibniz	2/56	2/52	3/75	Es wird auf eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 Schüler*innen orientiert		
Linke	3/84	3/79	2/50			
Wille	2/56	2/54	3/75			
Heine	2/56	2/55	2/50			
Mann	2/56	2/56	2/50			
Weitling	3/84	3/77	3/75			
Goethe	4/112	4/88	3/75			
Francke	3/75	3/71	3/75			
Müntzer	3/84	3/61	2/50			
Summe 3	24/663	24/593	22/575			
Summe 1-3			52/1.387	Rechner. Bedarf (1-3): 48/1.298		
Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt:						
Siemens-G.		3/77	3/78	Anteil auswärtig in 2019/20: 22% (17)		
Sport-G.		2/43	2/46	Anteil auswärtig in 2019/20: 35% (15)		
Sport-Sek		2/44	2/44	Anteil auswärtig in 2019/20: 32% (14)		
Summe 4		7/164	7/168			
Schulen in freier Trägerschaft:						
Norbertus-G.		4/120		Anteil auswärtig in 2019/20: 21% (25)		
Dom-G.		4/110		Anteil auswärtig in 2019/20: 18% (20)		
Stiftungs-G.		3/71		Anteil auswärtig in 2019/20: 10% (10)		
Waldorf		2/49		Anteil auswärtig in 2019/20: 18% (9)		
Summe 5		13/350				
Evangel. Sek		2/47		Anteil auswärtig in 2019/20: 30% (14)		
LebenLernen		1/24		Anteil auswärtig in 2019/20: 8% (2)		
Neue Schule		2/47		Anteil auswärtig in 2019/20: 26% (12)		
Summe 6		5/118				
Summe 4-6		25/632	An den Schulen mit inhaltl. SP, sowie den Schulen in freier Trägerschaft, werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2020/21 die Klassenbildung in Stufe 5 (freien Träger) identisch ist.			

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 103-21 „Glindenberger Weg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. November 2019 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 15.02.2007 mit Beschluss-Nr. 1366-45(IV)07 für das Gebiet, das zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses umgrenzt wurde:
 - im Norden von der Südseite (Böschungsfuß) der Bundesautobahn A2 (Südgrenze der Flurstücke 33, 34, 10131 und 10135 der Flur 210);
 - im Osten von der Westgrenze des Rothenseer Verbindungskanals;
 - im Süden von der Nordgrenze des Flurstückes 10251 und deren östlicher Verlängerung bis zur Spundwand des Rothenseer Verbindungskanals, der Nordgrenze der Flurstücke 384/1, 522/385, 519/101 und deren westlicher Verlängerung um 20 Meter (alle Flurstücke Flur 201);
 - im Westen von einer Geraden, welche 40 Meter parallel zur westlichen Grenze der Flurstücke 518/101, 519/101, 514/93, 510/90, 508/89 und 506/80 verläuft bis zur Westecke des Flurstückes 505/79, weiter von der Südgrenze des Flurstückes 79/1, von der Westecke des Flurstückes 79/1 weiter von einer Geraden, im rechten Winkel zur Südostgrenze des Flurstückes 548/79 nach Nordwesten verlaufend, bis zur Westecke des Flurstückes 68 (alles Flur 201)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 103-21 „Glindenberger Weg“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, den 16.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

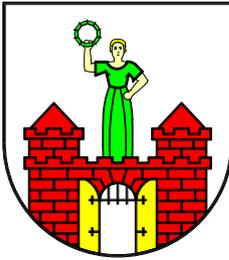
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



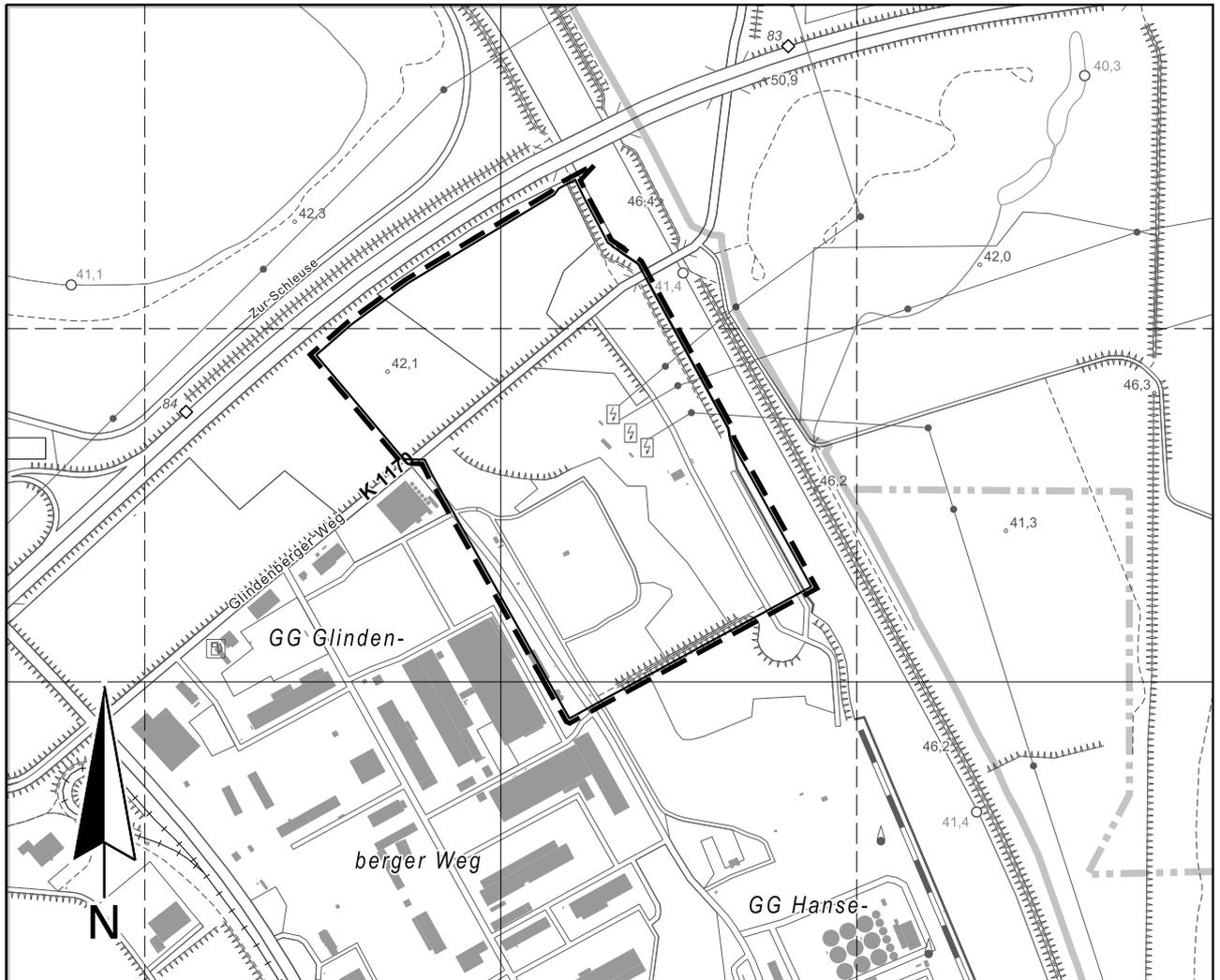
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur A u f h e b u n g des Aufstellungsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 103 - 2I

DS0434/19 Anlage 1

Bezeichnung: "Glindenberger Weg"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2019

— — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103-2I zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses umgrenzt:

- im Norden: von der Südseite (Böschungsfuß) der Bundesautobahn A2 (Südgrenze der Flurstücke 33, 34, 10131 und 10135 der Flur 210);
- im Osten: von der Westgrenze des Rothenseer Verbindungskanals;
- im Süden: von der Nordgrenze des Flurstückes 10251 und deren östlicher Verlängerung bis zur Spundwand des Rothenseer Verbindungskanals, der Nordgrenze der Flurstücke 384/1, 522/385, 519/101 und deren westlicher Verlängerung um 20 Meter (alle Flurstücke Flur 201);
- im Westen: von einer Geraden, welche 40 Meter parallel zur westlichen Grenze der Flurstücke 518/101, 519/101, 514/93, 510/90, 508/89 und 506/80 verläuft bis zur Westecke des Flurstückes 505/79, weiter von der Südgrenze des Flurstückes 79/1, von der Westecke des Flurstückes 79/1 weiter von einer Geraden, im rechten Winkel zur Südostgrenze des Flurstückes 548/79 nach Nordwesten verlaufend, bis zur Westecke des Flurstückes 68 (alles Flur 201).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0297/19/1 beschlossen:

Der geänderte Bebauungsplan (3. Entwurf) und die angepasste Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 16.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der 3. Entwurf zum zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 Schlachthof“ mit dem Stand November 2019 (geändert gemäß Änderungsantrag DS0297/19/1 des Stadtrates vom 17.10.2019), die Begründung mit dem Stand November 2019 (geändert gemäß Änderungsantrag DS0297/19/1, Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019), die Begründung mit dem Stand November 2019, folgende Anlagen der Begründung:
 - Anlage 1: Ergebnisse der Schalltechnischen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I vom 14.08.2017), der 1. Ergänzung (Bericht-Nr.: 02617-P-I vom 20.09.2017), der 2. Ergänzung (Bericht-Nr.: 00218-P-I vom 16.01.2018) sowie der 3. Ergänzung (Bericht-Nr.: 01619-P-I vom 04.04.2019), Stellungnahme (Bericht-Nr.: 02519-P-I vom 31.05.2019), Stellungnahme (Bericht-Nr.: 05119-P-I vom 21.11.2019); Verfasser: Dipl.-Ing. Dipl. Mus. Hagen Rosenheinrich, Büro Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR; Weimar-Leipzig)
 - Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg vom 22.02.2019)
 - Anlage 3: Einzelfallprüfung nach § 3 UVPG (UVP-Vorprüfung)sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 25.04.2019, der Unteren Wasserbehörde vom 25.04.2019 sowie der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.04.2019 liegen in der Zeit

vom 08.01.2020 bis 07.02.2020

im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von

08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr)
öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

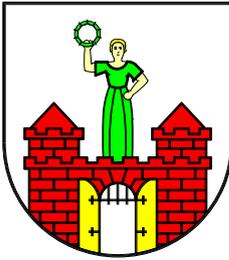
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

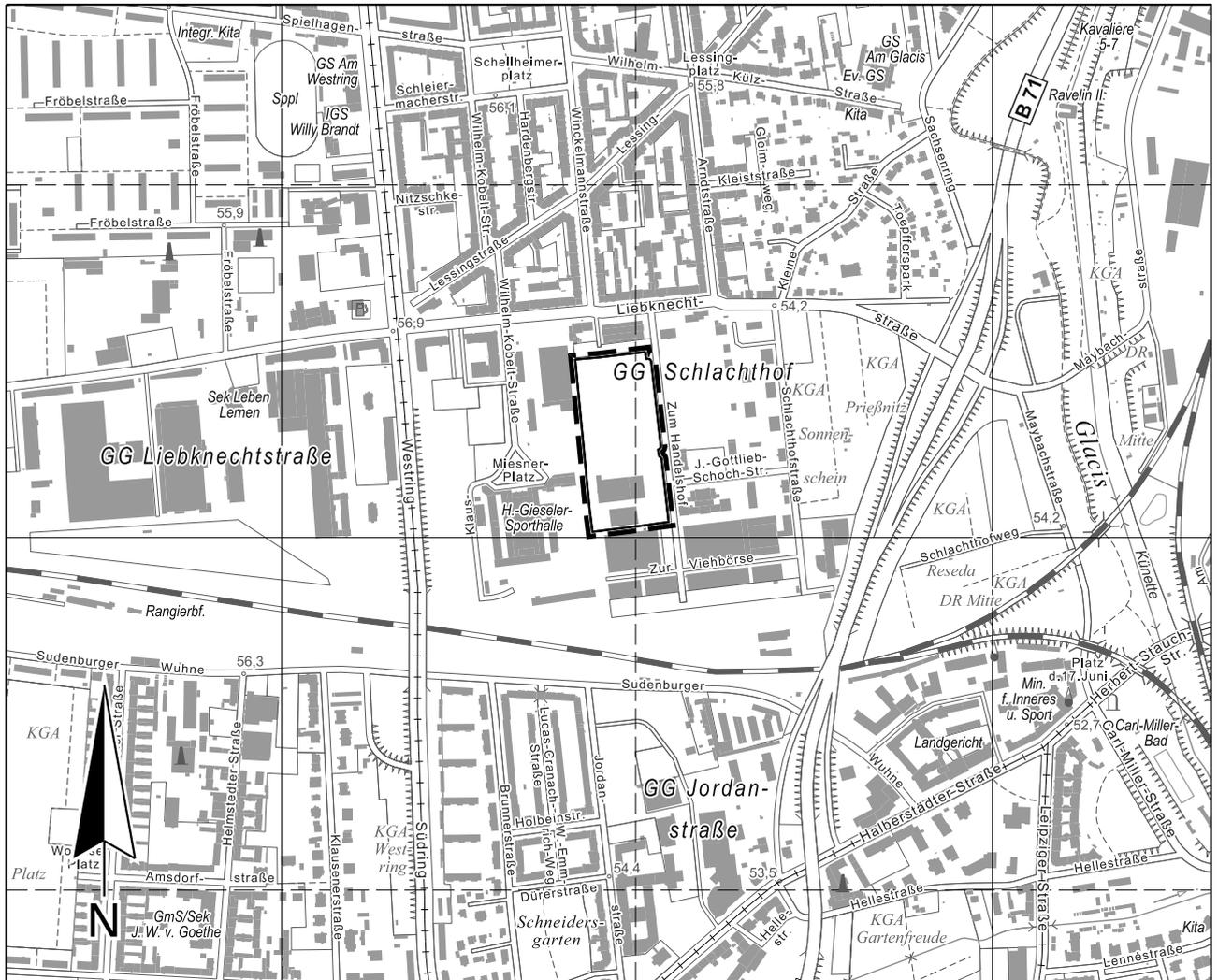


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 3. Entwurf der 4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 223 - 1, 4. Änderung im Teilbereich

Bezeichnung: Schlachthof



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2019



Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 223-1, 4. Änderung im Teilbereich umgrenzt:

- Im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10169 und 10124;
- Im Osten: durch die Westgrenze der Straße "Zum Handelshof" (von Norden kommend: durch die Westgrenze des Flurstücks 10112 bis zur Südgrenze der Einmündung, weiter durch die Westgrenze der Fahrbahn der Straße bis zur Südgrenze des Flurstücks 10112);
- Im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10170;
- Im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10170.

Alle Flurstücke sind in der Flur 144.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0170/19/1 beschlossen:

Der geänderte Bebauungsplan (2. Entwurf) und die angepasste Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 16.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der 2. Entwurf zum zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 Schlachthof“ mit dem Stand November 2019 (geändert gemäß Änderungsantrag DS0170/19/1 des Stadtrates vom 17.10.2019), die Begründung mit dem Stand November 2019 (geändert gemäß Änderungsantrag DS0297/19/1, Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019), die Begründung mit dem Stand November 2019, folgende Anlage der Begründung:

- Anlage 1: Ergebnisse der Schalltechnischen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I vom 14.08.2017), der 1. Ergänzung (Bericht-Nr.: 02617-P-I vom 20.09.2017), der 2. Ergänzung (Bericht-Nr.: 00218-P-I vom 16.01.2018) sowie der 3. Ergänzung (Bericht-Nr.: 01619-P-I vom 04.04.2019), Stellungnahme (Bericht-Nr.: 05119-P-I vom 21.11.2019); Verfasser: Dipl.-Ing. Dipl. Mus. Hagen Rosenheinrich, Büro Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR; Weimar-Leipzig)

sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 02.11.2018, der Unteren Wasserbehörde vom 06.11.2018 sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.06.2018 liegen in der Zeit

vom 08.01.2020 bis 07.02.2020

im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

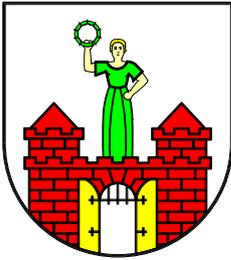
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16.12.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

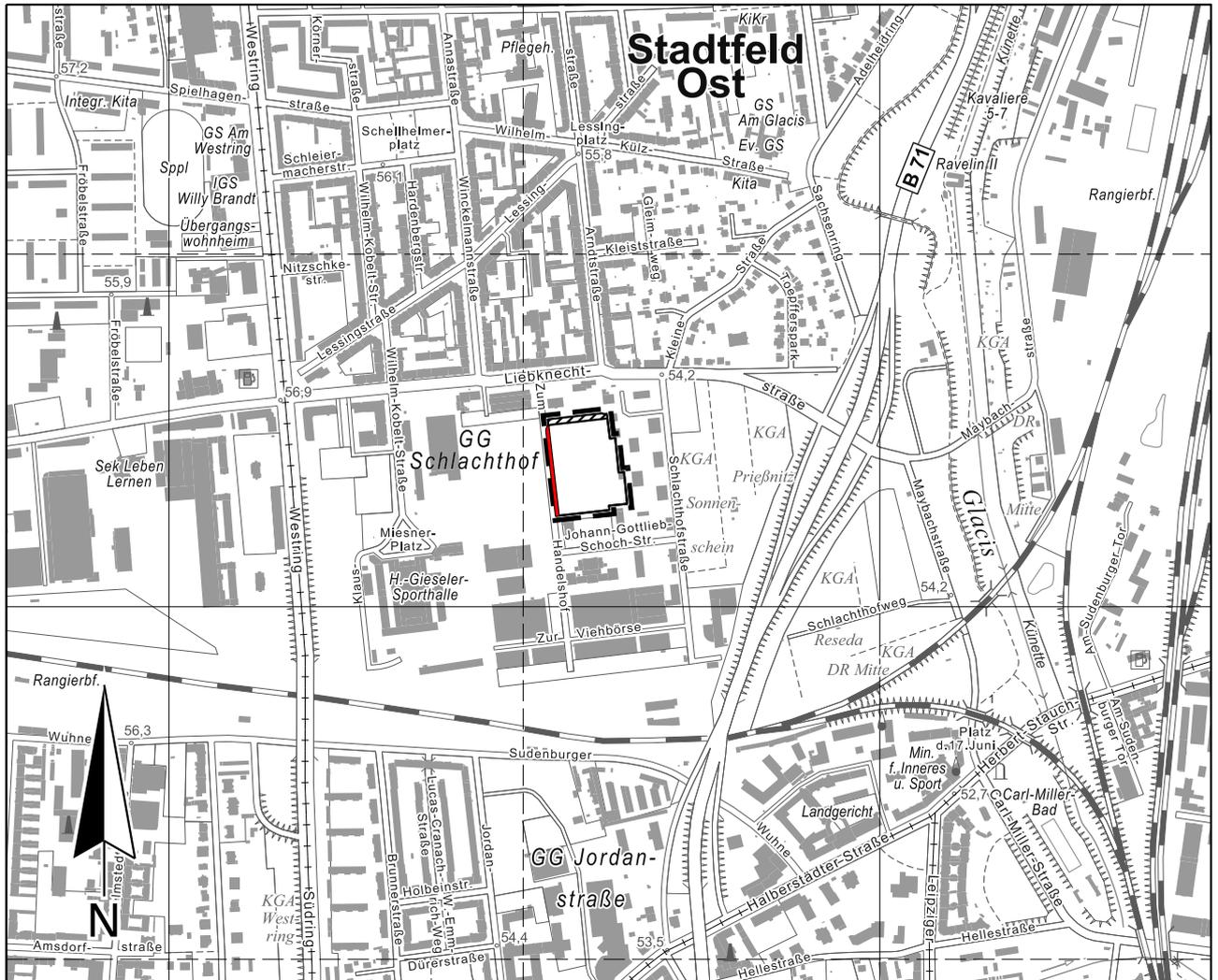


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf der 5. Änderung

Bebauungsplan Nr. 223 - 1, 5. Änderung im Teilbereich

Bezeichnung: Schlachthof



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2019



Herausgelöster Bereich



Hinzukommender Bereich



Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 223-1, 5. Änderung im Teilbereich neu umgrenzt:

- im Norden: durch die um ca. 9 m parallel nach Süden verschobene Südgrenze der Flurstücke 10227, 10226 und 10147 (teilweise),
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 10231,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10231,
- im Westen: durch die Ostgrenze der Fahrbahn der Straße Zum Handelshof.

Alle Flurstücke sind in der Flur 144.

Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 229-3 „nördlicher Bruno-Taut-Ring“

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Ein Teilstück der Straße „Bruno-Taut-Ring“ wird eingezogen, da für diese Verkehrsfläche überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zur Nutzungsänderung vorliegen.

Davon sind folgende Flächen betroffen:

Lfd. Nr.	Flur 515	Fläche [m ²]	Bemerkung
	Vor Fortführung		Nach Fortführung
01185 Bruno-Taut-Ring	Flurstück 39	1070	Flurstück 10336 (373 m ²) Flurstück 10337 (192 m ²) Flurstück 10338 (223 m ²) Flurstück 10339 (225 m ²) Flurstück 10340 (57 m ²)

Die Pläne, aus denen Länge/Breite der einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Diese Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar

Magdeburg, den 06.12.2019

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2018 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes

1. Der Jahresabschluss 2018 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB) auf den 31. Dezember 2018 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme von	43.167.288,47 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	20.299.226,33 EUR
- das Umlaufvermögen	22.838.682,19 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	29.379,95 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	35.340.309,94 EUR
davon	
Stammkapital	5.112.918,00 EUR
Allgemeine Rücklage	15.547.053,11 EUR
Sonderrücklage gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB	15.374.869,25 EUR
Verlustvortrag	404.043,98 EUR
Jahresverlust	290.486,44 EUR
- die Rückstellungen	3.761.738,78 EUR
- die Verbindlichkeiten	4.061.999,34 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	3.240,41 EUR
1.2 Jahresverlust	290.486,44 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	35.272.607,08 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	35.563.093,52 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresverlust von 290.486,44 EUR wird wie folgt behandelt:

a) zur Entnahme aus allgemeiner Rücklage	- 274.051,61 EUR
b) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	555.646,53 EUR
c) auf neue Rechnung vorzutragen	- 572.081,36 EUR

3. Der Betriebsleiterin, Frau Doris König, wird gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

4. Zum 01.01.2019 erfolgt eine Umgliederung der Sonderrücklage gemäß Art. 67 Abs. 3 EGHGB in Höhe von 15.374.869,25 EUR in die allgemeine Rücklage.

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – SAB -, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr zum 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – SAB – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage

für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, das Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerung auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Magdeburg, 11. September 2019

Schlegel
amt. Amtsleiterin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Betriebsabrechnungsbogen

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **13. Januar 2020 bis 21. Januar 2020** im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, Zimmer II/124 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 12. Dezember 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2018

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Friederich & Kollegen GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 61.145.400,01 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 348.962,29 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 03.12.2019 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 348.962,29 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

13.12.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2018

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **07.01.2020 bis 15.01.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Fischerprüfung am 21. März 2020

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischPrüfO LSA) führt die Landeshauptstadt Magdeburg die Fischerprüfung durch.

Termin: Samstag, 21. März 2020 um 09:00 Uhr

**Ort: EUROPASCHULE Hegel-Gymnasium Magdeburg
Geißlerstr. 4
39104 Magdeburg**

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28,00 EUR, ab vollendetem 18. Lebensjahr 56,00 EUR) und Vorlage eines gültigen Personaldokumentes im Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.15, ab dem 07. Januar 2020 bis zum 21. Februar 2020 zu den angeführten Öffnungszeiten zu stellen:

Montag, Donnerstag, Freitag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(Mittwoch geschlossen)	

Personen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 13. aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an einer Jugendfischerprüfung, Friedfischfischerprüfung oder der Fischerprüfung nach Teil 1 wählen. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres kann zwischen der Fischerprüfung nach Teil 1 und der Friedfischfischerprüfung gewählt werden.

Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgende Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener Fische und Rechtskunde.

Vor der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden zwingend. Termine und Kontaktdaten zum Lehrgangsangebot in Magdeburg sind unter „www.fischerpruefung.sachsen-anhalt.de“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) einzureichen.

Magdeburg, 10.12.2019
i.A.

Ehlenberger

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -